



Michaeli Schule Köln Freie Waldorfschule

SCHULORDNUNG

1. Einleitung

Die Schulordnung versteht sich als Grundlage für das gedeihliche Zusammenleben an der Schule. Sie will jeden in seiner Vorbildaufgabe bestärken, dient der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit und will zum Schutz von Personen und der Gebäude und Anlagen beitragen. Sie regelt Verantwortlichkeiten, Pflichten und Verbote. Sie gilt für alle Besucher*innen der Michaeli Schule Köln bei allen Schulveranstaltungen; auch bei solchen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, z. B. Praktika, Auslandsaufenthalte, Klassenausflüge oder Klassenfahrten, sowie auf dem Schulweg. Dieser Schulordnung liegt das pädagogische Konzept der Michaeli Schule Köln zugrunde. Die Schulordnung orientiert sich am Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Die beschriebenen Inhalte treten an die Stelle der entsprechenden Regeln des Schulgesetzes. Sie sind an deren Stelle für die Michaeli Schule Köln gültig.

2. Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht regelt das Schulgesetz NRW (§§ 34 bis 41), sie gilt auch für Schüler*innen, welche die Michaeli Schule Köln besuchen. Im pädagogischen Konzept der Michaeli Schule sind Praktika, Auslandsaufenthalte, Klassenfahrten und Klassenausflüge ausdrücklich als Äquivalente zum Schulbesuch genannt, da sie die pädagogische Arbeit der Schule in besonderer Weise unterstützen.

3. Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- Aufnahme der Schüler*innen in die Michaeli Schule Köln begründet ein öffentlich rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. (nach: SchulG NRW, § 42 (1)) Alles Nähere regelt der Schulvertrag zwischen der Michaeli Schule Köln und den Eltern der Schüler*in.
- Schüler*innen haben das Recht, im Rahmen dieser Schulordnung an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ihrem Alter gemäß mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. (entspricht: SchulG NRW, § 42 (2))
- Schüler*innen haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrer*innen und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. (entspricht: SchulG NRW, § 42 (3))
- Eltern wirken im Rahmen dieser Schulordnung an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.



3.1 Teilnahme am Unterricht

a) Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Schulfeiern) teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. (entspricht: SchulG NRW, § 43 (1))

Ist eine Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern und die Schüler*innen der Oberstufe selbst unverzüglich über EduPage die Klassenlehrer*innen oder Klassenbetreuung und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. (entspricht: SchulG NRW, § 42 (2))

Vorzeitiges Verlassen einer Unterrichtsstunde ist generell nicht erlaubt. Im begründeten Ausnahmefall bedarf es eines genehmigungspflichtigen Antrags bei der Schulleitung (hier: Lehrer*innenkonferenz). In kurzfristigen, dringenden Fällen entscheidet die gerade unterrichtende Lehrperson. Feststehende Arztbesuche während der Unterrichtszeit müssen bei den Klassenbetreuer*innen vorher angemeldet werden. Kann eine Schüler*in aufgrund wichtiger Umstände eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, so meldet er*sie sich bei der betreffenden Fachlehrkraft oder Klassenbetreuung. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Abmeldung bei derjenigen Lehrperson, bei dem die Schüler*in seine letzte Unterrichtsstunde gehabt hat. In jedem Fall ist die Schüler*in angehalten, spätestens drei Schultage nach Wiedererscheinen unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

b) Die tägliche Ankunft in der Schule

Jede Schüler*in trägt zum Bild der Schule in der Öffentlichkeit bei. Er*sie hat sich in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf dem Schulweg so zu verhalten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Dabei sollten die älteren Schüler*innen daran denken, dass sie Vorbild für die kleineren sind. Das Parken auf dem Schulhof ist nicht erlaubt. Nur zum Be- und Entladen außerhalb der Pausen darf der Schulhof von Befugten befahren werden. Fahrräder werden an den Fahrradständern abgestellt. Sie sind auf dem Schulgelände verboten. Eigene, private Spielgeräte wie Skateboards, Inline-Skates, Kickboards, Cityroller, etc. dürfen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Beim Betreten des Schulgebäudes sind Roller u.ä. zusammenzuklappen.

c) Vorbereitung zum Unterricht

Die Schüler*innen (außer Schüler*innen der Oberstufe) sollen in der Zeit zwischen 7.45 Uhr und 7.55 Uhr in der Schule erscheinen und sich in ihren Klassenraum begeben. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr, für die Oberstufe beginnt der Unterricht um 8:15 Uhr. Geld und Wertsachen dürfen nicht in den an den Außengarderoben aufgehängten Jacken und Mänteln verbleiben; es besteht kein Versicherungsschutz.

d) Verhalten nach Schulschluss

Für die Klassen 1 bis 4 hat die Schule eine Übermittagsbetreuung eingerichtet. Sofern keine andere offizielle Absprache besteht, haben Schüler*innen, die nicht an der Übermittagsbetreuung teilnehmen, haben das Schulgelände nach Schulschluss zügig zu verlassen. Es besteht kein Versicherungsschutz auf dem Schulgelände nach Schulschluss. Davon nicht berührt ist der Versicherungsschutz auf dem Schulweg.



e) Hitzefrei

Die Hitzefreientscheidung wird so frühzeitig wie möglich (gegebenenfalls nach telefonischer Konsultation des Wetteramtes) getroffen.

f) Freistellung vom Unterricht

- Für Freistellungen vom Unterricht bis zu einem Tag sind die Klassenbetreuungen zuständig.
- Für Freistellungen bis zu zwei Wochen bedarf es eines genehmigungspflichtigen Antrags bei der Klassenkonferenz.
- Über Freistellung bis zu zwei Wochen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Klassenbetreuungen.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind grundsätzlich nicht möglich; über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Klassenlehrkräften.

g) Verhalten auf dem Schulgelände

- Schüler*innen bis einschließlich zur 8. Klasse dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit, auch während einer Frei- oder Wartestunde und in den Pausen nicht verlassen. Ab der 9. Klasse dürfen Schüler*innen mit schriftlicher Einverständnis der Eltern das Schulgelände verlassen.
- Alle Schäden an Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen sowie an sämtlichen Gütern des Schulgeländes müssen sofort einer Lehrkraft, der Hausmeisterei oder im Schulbüro gemeldet werden.
- Bei mutwilligen Sachbeschädigungen durch Schüler*innen werden an die Eltern Ersatzansprüche gestellt. Außerdem wird bei Beschmierungen der Schulmöbel oder Einrichtungsgegenstände ein Reinigungsdienst eingerichtet.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Pflege und Sauberkeit von Schule und Schulgelände mitverantwortlich.
- Wegen Unfallgefahr ist das Formen und Werfen von Schneebällen verboten.
- Ebenso sind das Werfen von Steinen und Gegenständen verboten.
- Waffen (auch Messer aller Art), Feuerwerkskörper und Brennstoffe sind in der Schule unerwünscht und deshalb verboten.
- Feuerlöscher und Brandmelder sind nur im Notfall zu betätigen, die gesonderten Notausgänge nur im Brandfall und bei Übungen zu benutzen. Im Brandfall muss die Brandstelle unverzüglich unter Beachtung der Fluchtwege geräumt werden. Die Feuerwehr darf nicht behindert werden.
- Hunde (abgesehen von ausgebildeten Schul- und Therapiehunden) sind vom Schulgelände während der Schulzeit fernzuhalten. Schul- und Therapiehunde sind an der Leine zu führen. Sonstige Tiere dürfen nur nach Absprache mit den Klassenbetreuungen vorübergehend mitgebracht werden.
- Spielen ist in den Schulfluren und Treppenhäusern nicht gestattet.
- Spielen auf und an den Treppengeländen (z. B. Herunterrutschen etc.) ist verboten.
- Lautes Schreien und Rennen sind im Schulhaus zu vermeiden.
- Schüler*innen dürfen sich grundsätzlich während der Pausen nicht im Schulhaus aufhalten. Ab der 9. Klasse dürfen sich die Schüler*innen in den Pausen in der Mensa aufhalten.
- Das Spielen und der Aufenthalt im Parkplatzbereich sind verboten.
- Das Betreten oder Beklettern der Umgebungsmauern sowie der Gebäudedächer ist nicht erlaubt.
- Es dürfen keine Gegenstände jedweder Art über die Umgebungsmauern geworfen werden.



- Ballspiele im Überdachungsbereich vor dem Haupteingang sind verboten. Das Fußballspielen ist aufgrund des Platzmangels auf dem Schulhof nicht gestattet. Befindet sich eine Klasse alleine auf dem Schulhof, so ist dies jedoch erlaubt.

h) Mobiltelefone und elektronische Unterhaltungsmedien

Elektronische Unterhaltungsmedien sind in der Schule verboten und dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Es gelten die aktualisierten Regelungen zum Umgang mit Smartphones (siehe Anlage). Die Schule behält sich vor, das Mitbringen von elektronischen Spiel- und/oder Musikgeräten sowie Laserpointern zu untersagen, die den Bemühungen der Waldorfpädagogik entgegenstehen. Mobiltelefone sind auf dem Schulgelände auszuschalten. Individuelle Ausnahmeregelungen (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen einer Schüler*in, die seine unmittelbare Erreichbarkeit unabdingbar machen) müssen von der Lehrer*innenkonferenz genehmigt werden. Bei Verstoß gegen diese Regeln können Mobiltelefone oder andere Gerätschaften von der Lehrkraft weggenommen und erst nach Ende der Unterrichtszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsfalle sind sie von den Eltern bei den Klassenbetreuungen nach Schulschluss abzuholen.

i) Genussmittel

Auf dem Schulgrundstück sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt Satz 1 entsprechend. (entspricht: SchulG NRW, § 54 (5) Satz 1 und 2). Das Mitbringen von Cannabis durch Volljährige im schulischen Bereich ist nicht erwünscht.

3.2 Zeugnisse

Die Michaeli Schule stellt am Ende des Schuljahres über die erbrachten Leistungen ein Textzeugnis aus. Es werden in der Regel keine Notenzeugnisse erteilt. Wenn jedoch Schüler*innen ein Abgangszeugnis erhalten, das dem Übergang in eine Schule oder eine weiterführende Bildungsanstalt dient, dann haben sie einen Anspruch darauf, dass solche Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse in Form von Notenzeugnissen ausgestellt werden. Abschlusszeugnisse, mit denen nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde, erhalten ihre Anerkennung erst durch Siegelung seitens der zuständigen Schulbehörde. Eine Schüler*in der Michaeli Schule wird in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächst höhere Klasse versetzt.

4. Ordnungsmaßnahmen

„Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.“ (SchulG § 53 (1)). Alles Nähere regelt der Leitfaden für Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der Michaeli Schule Köln, der sich im Anhang dieser Schulordnung befindet.



5. Schulpersonal

a) Lehrer*innen

Lehrer*innen unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schüler*innen in eigener Verantwortung nach dem Lehrplan der Waldorfschulen und den Angaben Rudolf Steiners zur anthroposophischen Heilpädagogik, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, unter Beachtung des Schulkonzeptes und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schüler*innen umfassend. (entspricht: SchulG § 57 (1))

Die Lehrer*innen wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen. (entspricht: SchulG § 57 (2))

Lehrer*innen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildungen während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen, nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird. (entspricht: SchulG § 57 (3))

b) Sonstige pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiter*innen wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Für sie gilt 5.) a) entsprechend. (entspricht: SchulG § 53 (1))

c) Schulleitung

In der Lehrer*innenkonferenz kommen alle pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen der Michaeli Schule zusammen. Die Lehrer*innenkonferenz nimmt die Schulleitung wahr.

Die Schulleitung:

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
6. nimmt das Hausrecht wahr.

Alle an der Schule tätigen Personen sind an die Weisungen der Schulleitung gebunden. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung (Personalkreis), die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit den Schulgremien. Die Schulleitung wirkt in Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Personalkreis mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse vom Vorstand übertragen sind.



6. Speicherung von Daten

Die Daten von Eltern und Schüler*innen nebst Anlagen werden mit Hilfe einer EDV-Anlage erfasst, gespeichert und verarbeitet. Mit der Ausgabe von Adressen und Klassenlisten müssen sich die Erziehungsberechtigten einverstanden erklären. Sie erklären sich im Schulvertrag auch damit einverstanden, dass die Daten der Schüler*in nach Beendigung der Schulzeit gespeichert bleiben und zur Erstellung eigener Schuldatenbanken und zur Kontaktaufnahme verwendet werden dürfen.

7. Sonstiges

- a) Fundsachen sind im Schulbüro abzugeben. Sie werden zur etwaigen Rückgabe aufbewahrt und bei Nichtabholung für wohltätige Zwecke zur Verfügung gestellt. Dies geschieht jedoch erst nach vorheriger Ankündigung in den „Michaeli Nachrichten“.
- b) Bewegliche Ferientage und weitere Termine werden zu Schuljahresbeginn über die „Michaeli Nachrichten“ bekannt gegeben, Änderungen bleiben vorbehalten.
- c) Die Michaeli Schule Köln wendet sich wie alle im Bund der Freien Waldorfschulen organisierte Schulen gegen Diskriminierung. Daher ist die sog. „Stuttgarter Erklärung“, s. Anlage, Bestandteil der vorliegenden Schulordnung.
- d) Alle weiteren, darüberhinausgehenden Vorschriften regelt das Schulgesetz des Landes NRW (SchulG NRW). Die Schulordnung gilt für die in der Einleitung beschriebenen Personen ab deren Eintritt in das Schulleben für die gesamte Zeit der Zugehörigkeit.

Anhang:

- Leitfaden für Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der Michaeli Schule Köln
- Aktualisierte Regelungen zum Umgang mit Handys
- Stuttgarter Erklärung des Bundes der Freien Waldorfschulen



Leitfaden für Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Dokumentation eines Regelverstoßes

Abmahnung

Schulverweis

(siehe auch Schulgesetz für das Land NRW (SchulG), § 53)

1) „Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.“ (SchulG § 53 (1))

2) Das Kollegium reagiert auf Fehlverhalten einer Schüler*in zunächst mit **erzieherischen Maßnahmen**¹⁾

Im Besonderen können das sein: Das Nachholen von Versäumnissen, Sonderaufgaben in der unterrichtsfreien Zeit, Überweisungen in eine andere Klasse, Sozialdienste, Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, etc. In der Regel führt die unterrichtende Lehrkraft diese erzieherischen Maßnahmen durch.

3) Auf ein wiederholtes und/oder schweres Fehlverhalten einer Schüler*in erfolgt anstelle der oder zusätzlich zu den erzieherischen Maßnahmen eine **erste Dokumentation eines Regelverstoßes**. Über den Eintrag informiert die unterrichtende Lehrkraft zuerst das Klassenkollegium die Klassenbetreuung, danach die Erziehungsberechtigten schriftlich. Die Dokumentation eines Regelverstoßes ist zudem in der Akte der Schüler*in zu vermerken.

4) Erfolgt wegen diesem oder einem anderen schweren Fehlverhalten eine **zweite Dokumentation eines Regelverstoßes**, informiert die unterrichtende Lehrkraft die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrer*innen/-betreuung wiederum schriftlich. Die Klassenbetreuung beruft daraufhin eine **Klassenkonferenz** ein, die über den Fall berät. Die Klassenkonferenz beauftragt zwei Lehrkräfte, ein protokolliertes Schüler*in-/ Elterngespräch durchzuführen. In diesem Gespräch muss eine Belehrung über die Konsequenzen eines dritten Eintrags und eines möglichen Abmahnungsverfahrens stattfinden. Das Protokoll sowie die Dokumentation des Regelverstoßes sind in der Akte der Schüler*in zu vermerken.

5) Kommt es trotz der eingeleiteten Maßnahmen zu einer **dritten Dokumentation eines Regelverstoßes** für die Schüler*in, erfolgt in der Regel die **erste Abmahnung**.

6) Bevor die Klassenkonferenz über eine Abmahnung entscheidet, wird den Erziehungsberechtigten und der Schüler*in Gelegenheit gegeben, sich vor zwei Vertreter*innen der Klassenkonferenz zu äußern. Die Schüler*in ist darauf hinzuweisen, dass sie bzw. er zu dieser Anhörung eine Schüler*in oder eine Lehrkraft des Vertrauens oder den Vertrauensrat hinzuziehen kann. Die Gespräche sind zu protokollieren und dienen der Klassenkonferenz als weitere Entscheidungsgrundlage. Im Protokoll ist zu vermerken, wer als Begleitung teilnimmt oder ob auf eine Begleitung verzichtet wurde. Im Falle einer Abmahnung informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten über die beschlossenen Maßnahmen schriftlich und legt einen Vermerk in der Schüler*innenakte an.



7) Mit jeder Abmahnung kann die Anordnung des zeitweiligen Ausschlusses von einzelnen Unterrichtsfächern und/oder allgemeinen Schulveranstaltungen verbunden sein³⁾.

8) Kommt es innerhalb von 24 Monaten zu einer **zweiten Abmahnung**, ist mit dieser die **Androhung des Schulverweises** verbunden. Auch für die zweite Abmahnung gilt das unter Punkt 6 beschriebene Anhörungs- und Informationsverfahren. Zudem muss aber die Schulleitung in den Entscheidungsprozess über eine zweite Abmahnung einbezogen werden.

9) Mit einer **dritten Abmahnung** ist die **Einleitung eines Schulverweisverfahrens** (siehe hier auch den Schulvertrag) verbunden. Über den Schulverweis entscheidet auf Anrufung der Klassenkonferenz und unter der Mitwirkung des Vertrauensrates die Schulleitung. Vor der Entscheidung über den Schulverweis informiert die Lehrer*innenkonferenz den Vorstand und hört die Erziehungsberechtigten und die Schüler*in an. Erziehungsberechtigte und Schüler*in müssen zu dieser Anhörung eine Schüler*in, eine Lehrer*in oder eine Person ihres Vertrauens (Vertrauensrat) hinzuziehen oder sie verzichten ausdrücklich auf dieses Recht, was schriftlich festzuhalten ist. Die Gespräche werden für die Schülerakte protokolliert. Die Schulleitung teilt die beschlossenen Maßnahmen den Erziehungsberechtigten und der Schüler*in schriftlich mit und legt einen Vermerk für die Schüler*innenakte an.

10) Bei einem gravierenden Fehlverhalten – z. B. Gewaltverbrechen, Drogenmissbrauch, Diebstahl, etc. – können einzelne o. g. Schritte übersprungen werden. In ein **abgekürztes Verfahren** muss die Schulleitung unmittelbar einbezogen werden.

11) Dokumentationen eines Regelverstoßes sind in der Regel nicht in das nächste Schuljahr übertragbar. Allerdings wird zum Schuljahresende die Situation der betroffenen Schüler*in von der Klassenkonferenz geprüft. Anschließend wird von der Klassenkonferenz entschieden, ob Dokumentationen eines Regelverstoßes, besonders die des letzten Vierteljahres vor Schuljahresende, gelöscht oder im nächsten Schuljahr fortgeführt werden sollen. Eine erste Abmahnung verjährt nach 24 Monaten, wenn in der Zwischenzeit nicht eine zweite Abmahnung ausgesprochen oder ein weiteres Abmahnungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine zweite Abmahnung wird nach 24 Monaten zurückgestuft und wird dann nur noch wie eine erste Abmahnung behandelt.

12) Diese Ordnungsmaßnahmen für Abmahnungen der Michaeli Schule Köln treten an die Stelle der entsprechenden Regelndes Schulgesetzes des Landes NRW (§ 53). Sie sind an deren Stelle für die Michaeli Schule Köln gültig.



- 1) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schüler*innen, Schüler*in und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. (angelehnt an: SchulG NRW, § 53 (2) Satz 1)
- 2) Die **erste Dokumentation eines Regelverstoßes** ist ein deutlicher Hinweis auf ein Fehlverhalten; sie muss noch keine praktische Konsequenz (außer den erzieherischen Maßnahmen) haben, aber er ist eine klare Verwarnung („gelbe Karte“).
- 3) Sollte sich die Klassenkonferenz/Schulleitung als Maßnahme für den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht entscheiden, gilt folgendes Verfahren:
Die Dauer der Maßnahme kann 1 Tag bis 2 Wochen, nicht länger als 4 Wochen in einem Schuljahr betragen. Die Maßnahme kann auf einzelne Fächer begrenzt werden. Die Unterrichtsinhalte müssen nachgeholt werden. Die Schüler*in kann verpflichtet werden, am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen. In dringenden Fällen können bei Abwesenheit der Schulleitung zwei Mitglieder des Personalkreises eine Schüler*in vorläufig vom Unterricht ausschließen (Verfahrensgrundsätze wie beschrieben sind nachzuholen). Ein Ausschluss vom laufenden Unterricht als erzieherische Einwirkung ist jederzeit möglich.

(Stand: März 2026)
Die Gesamtkonferenz



Aktualisierte Regelungen zum Umgang mit Handys an der Michaeli Schule Köln

Die Michaeli Schule Köln ist eine handyfreie Schule. Da die bisherigen Regelungen zum Umgang mit Handys (insbesondere Smartphones) nicht zielführend waren, hat die Gesamtkonferenz in Absprache mit dem AK Medien und Frau Dr. Karutz am 28.8.2025 beschlossen, dass **ab dem 29.9.2025** folgende verbindliche Regeln gelten. Mit diesen Regelungen möchten die Lehrkräfte sicherstellen, dass die Schüler*innen dem Unterrichtsgeschehen ohne Ablenkung durch ihre Handys folgen können. Für dringende Telefonate kann das Schultelefon im Schulbüro genutzt werden. Für die Nutzung der Handys sehen wir weder auf dem Schulhof noch in den Klassenräumen eine pädagogische Notwendigkeit. Neben diesen Regelungen besteht im Sinne der Erziehung zur Medienmündigkeit weiterhin das Medienkonzept der Michaeli Schule Köln.

1. Die Nutzung von Handys ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Dies gilt im öffentlichen Schulbereich auch für alle Mitarbeitenden und Eltern.
2. Smartwatches dürfen von den Schüler*innen in der Schule nicht getragen werden.
3. Für die Klassen 1-6 gilt: Die Handys bleiben ausgeschaltet in der Tasche. Sollten diese trotzdem verwendet werden, so werden sie eingesammelt und am Unterrichtsende zurückgegeben.
4. Zu Beginn der ersten Stunde werden ab Klasse 7 alle Handys eingesammelt. Die Schüler*innen schalten ihre Handys aus oder auf Flugmodus und legen sie eigenständig in das vorgefertigte, namentlich gekennzeichnete Fach eines Koffers, der während der Unterrichtszeit in einem abschließbaren Schrank im Lehrerzimmer aufbewahrt wird. Nach Unterrichtsende werden die Handys von der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft wieder ausgegeben.
5. Sollte die Nutzung des Smartphones eine medizinische Notwendigkeit darstellen (z.B. Smartphone-Diabetes-Monitor), so wird das Handy der betroffenen Person nach Rücksprache mit den Klassenlehrkräften generell nicht eingesammelt.
6. Werden Schüler*innen auf dem Schulgelände trotz verbindlicher Abgabe bei der Nutzung ihres Handys erwischt, müssen sie dieses abgeben. Die Eltern und Klassenlehrkräfte werden umgehend von der Lehrkraft über EduPage informiert. Die Eltern können das Handy am Unterrichtsende im Lehrerzimmer abholen. Im Wiederholungsfall behalten wir uns vor, weitere Maßnahmen durchzuführen.
7. Schüler*innen der 13. Klasse müssen ihre Handys nicht abgeben. Sie dürfen nach Rücksprache mit den Lehrkräften mitgebrachte Laptops oder Tablets nutzen.
8. Die Lehrkraft entscheidet über die Nutzung von Handys und anderen digitalen Endgeräten im Unterricht. Hierfür stehen auch Laptops und Tablets zur Verfügung.

(die Gesamtkonferenz, 28.8.2025)



Stuttgarter Erklärung

Waldorfschulen gegen Rassismus und Diskriminierung

Die Freien Waldorfschulen leisten bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Aufgabe im Geiste der Menschenrechte einen Beitrag für eine Gesellschaft, die auf dem solidarischen Zusammenleben aller Menschen beruht.

Als Schulen ohne Auslese, Sonderung und Diskriminierung ihrer Schüler:innen sehen sie alle Menschen als frei und gleich an Würde und Rechten an, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Weltanschauung oder Religion.

Die Anthroposophie als Grundlage der Waldorfpädagogik richtet sich gegen jede Form von Rassismus und Nationalismus. Die Freien Waldorfschulen sind sich bewusst, dass das Gesamtwerk Rudolf Steiners vereinzelt Formulierungen enthält, die von einer rassistisch diskriminierenden Haltung der damaligen Zeit mitgeprägt sind. Die Waldorfschulen distanzieren sich von diesen Äußerungen ausdrücklich. Sie stehen im vollständigen Widerspruch zur Grundausrichtung der Waldorfpädagogik und zum modernen Bewusstseinswandel.

Weder in der Praxis der Schulen noch in der Lehrer:innenausbildung werden rassistische oder diskriminierende Tendenzen geduldet. Die Freien Waldorfschulen verwahren sich ausdrücklich gegen jede rassistische oder nationalistische Vereinnahmung ihrer Pädagogik und von Rudolf Steiners Werk.

Aus diesem Selbstverständnis arbeiten die Freien Waldorfschulen seit ihrer Gründung 1919. Waldorfpädagogische Einrichtungen engagieren sich heute weltweit in den unterschiedlichsten kulturellen, politischen, sozialen und religiösen Kontexten.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Bundes der Freien Waldorfschulen am 20. November 2020. Eine frühere Version der Erklärung wurde am 28. Oktober 2007 in Stuttgart verabschiedet.



Bund der Freien
Waldorfschulen